

# Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
14.10.2024

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
RNB-21-3321-1-30  
Herr Bauer

Telefon  
E-Mail  
+49 871 808-1387  
energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de

Landshut,  
04.11.2025

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);  
Neubau der 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen, Ltg. Nr. B151;  
hier: 3. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023**

## Anlagen

- [Anlage 8.1 Blatt 3/6, Stand 16.10.2024](#)
- [Anlage 8.1 Blatt 3A/6, Stand 16.10.2024](#)
- [Kostenrechnung \(wird nachgereicht\)](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

## 3. Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023, Az. RNB-21-3321-44, in der Fassung der 2. Planänderung vom 14.02.2025, Az. RNB-21-3321-1-21:

1. Für die beantragte Änderung (3. Planänderung) der 380-kV-Freileitung Altheim – Adlkofen Ltg. Nr. B151 zur Änderung der Höhe von Mast Nr. 10 wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.
2. Der Plan wird wie folgt geändert:

### Die Anlagen

- Anlage 8.1 Blatt 3/6, Stand 07.06.2022
- Anlage 8.1 Blatt 3A/6, Stand 13.03.2020

|              |                           |                |                  |                                      |   |
|--------------|---------------------------|----------------|------------------|--------------------------------------|---|
| Hauptgebäude | Regierungsplatz 540       | 84028 Landshut | Telefon          | E-Mail                               | Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin. |
| Ämtergebäude | Gestütstraße 10           | 84028 Landshut | +49 871 808-01   | poststelle@reg-nb.bayern.de          |   |
| Münchner Tor | Innere Münchener Straße 2 | 84028 Landshut | Telefax          | Internet                             |   |
| Lurzenhof    | Am Lurzenhof 3            | 84036 Landshut | +49 871 808-1002 | www.regierung.niederbayern.bayern.de |   |

### Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)  
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchner Tor 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)  
zum Lurzenhof 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

werden durch die entsprechenden Anlagen zu diesem Bescheid mit Stand vom Oktober 2024 ersetzt, soweit sie die unter Ziffer 1 genehmigte Änderung umfassen.

3. Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 10.07.2023 unverändert.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Bescheides zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Hinweis:

Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Gründe:

I.

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) teilte der Regierung von Niederbayern mit Antrag vom 14.10.2024 mit, dass es bei Mast Nr. 10 der Ltg. Nr. B151 zu einer – im Vergleich zu dem mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern vom 10.07.2023 planfestgestellten – geänderten Ausführung des Mastes gekommen ist.

Der unterste Teil des Mastgestänges weist eine um 3 m geringere Höhe auf. Entsprechend verringert sich der Bodenabstand der untersten Traverse auf 36 m (vormals 39 m) und die Gesamthöhe auf 59 m (vormals 62 m). Folglich ändert sich der Bodenabstand der Leiterseile im Spannfeld Mast Nr. 9 – Mast Nr. 10 von 23,83 m auf 22,65 m und im Spannfeld Mast Nr. 10 – Mast Nr. 11 von 44,9 m auf 43,22 m. Dies bewirkt eine Annäherung der Leiterseile an das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 743 Gemarkung Wolfsbach um 0,30 m. Ebenso verringert sich das Bodenaustrittsmaß von 10,8 m auf 10,3 m. Unverändert hingegen verbleibt der Standort von Mast Nr. 10 sowie die Gründung des Fundamentes.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Behördenakt verwiesen.

## II.

1.

Die Regierung von Niederbayern ist Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und somit gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG auch für die Entscheidung über das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren zuständig.

2.

Für die Änderung des Planes besteht gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

a)

§ 43m EnWG ist auf Planänderungen vor Fertigstellung anwendbar. Angesichts des Sinns und Zwecks der Regelung liegt es nahe, dass alle Zulassungsverfahren für die in § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG genannten Vorhaben umfasst sind, auch Änderungen von Vorhaben, die vor Inkrafttreten des § 43m EnWG zugelassen worden sind. Andernfalls wären im Ergebnis Planfeststellungsverfahren für ein neues Vorhaben erfasst, nicht aber Planänderungsverfahren vor Fertigstellung für ein Vorhaben, das sich bereits im Bau befindet und für das eine Beschleunigung sich unmittelbar auf die Fertigstellung auswirkt.

b)

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist bei Vorhaben im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 BBPIG, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Dazu zählen gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Abs. 2 EnWG. Da für das gegenständliche Vorhaben als Teilabschnitt des Bundesbedarfsplanvorhabens Nr. 32 "Höchstspannungsleitung Altheim — Bundesgrenze (AT) — Pleiting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn — Pirach und Matzenhof — Simbach, Drehstrom Nennspannung 380 kV" eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde und somit auch ein vorgesehenes Gebiet im Sinne von § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG vorliegt, entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung.

3.

Die beantragte Änderung der Masthöhe an Mast Nr. 10 der Ltg. Nr. B151 stellt eine unwesentliche Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 43d Satz 2 EnWG i. V. m Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dar und bedarf keines erneuten Planfeststellungsverfahrens.

a)

Die antragsgegenständliche Änderung von Mast Nr. 10 fand vor Fertigstellung des plangegenständlichen Vorhabens statt.

b)

Die Planänderung ist auch von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4.17) ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dann anzunehmen, wenn diese die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt lässt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG Urt. v. 27.01.2022 – 9 VR 1.22). Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend der Regelung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, d. h. wenn die Gesamtkonzeption, ins-

besondere Umfang und Zweck des Vorhabens, unverändert bleiben und wenn zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Änderung gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben auf eine Änderung der Masthöhe sowie des Bodenaustrittsmaßes von Mast Nr. 10. Dabei wurde der Mast mit einer Höhe von 59 m anstatt 62 m errichtet. Das Bodenaustrittsmaß verringert sich von 10,8 m auf 10,3 m. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben dabei unverändert. Durch die geringfügigen baulichen Änderungen an Mast Nr. 10 werden Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt.

c)

Zudem werden – wie von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG weiterhin verlangt – durch die Planänderung keine Rechte Dritter berührt. Insbesondere führen die Änderungen an Mast Nr. 10 zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Grundstücken. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Berührung von Belangen anderer knüpft Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG an Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG an. Anders als Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG – der zusätzlich auf die Berührung des Aufgabenbereichs von Behörden und Vereinigungen abstellt – hat Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG nur die Auswirkungen auf private (nicht: öffentliche) Belange im Blick (vgl. Schoch/Schneider/Weiß, VwVfG § 76 Rn. 87).

d)

Gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG liegt die Entscheidung über das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Behörde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die geänderte Masthöhe von Mast Nr. 10 der Ltg. Nr. B151 keine neuerlichen Konflikte hervorgerufen werden. Die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens würde indes einen zeitlichen Umfang in Anspruch nehmen, der in keiner Relation zur beantragten Änderung steht.

4.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Planänderung sind erfüllt.

a)

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt ergibt sich weiterhin aus den im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Erwägungen.

b)

Angesichts der unwesentlichen Bedeutung der Planänderung steht die Abwägungsentscheidung im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach nicht in Frage (s. o.). Auswirkungen von größerem Gewicht sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Belange des technischen Umweltschutzes führt die Planänderung zu keinen wesentlichen Änderungen. Zwar ändert sich der Bodenabstand der Leiterseile

- von 23,83 m auf 22,65 m im Spannfeld Mast Nr. 9 – Nr. 10,
- von 44,90 m auf 43,22 m im Spannfeld Mast Nr. 10 – Nr. 11

mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der Grenzwerte der 26. BlmSchV ist nicht zu rechnen.

Naturschutzrechtliche Belange sind ebenso wenig durch die Planänderung betroffen. Zwar verringert sich der Bodenabstand der Leiterseile, eine Überspannung des FFH-Gebietes im Spannfeld Mast Nr. 10 – Mast Nr. 11 ist dennoch ohne zusätzliche Eingriffe in die Gehölze gegeben. Die sich aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023 ergebende Aufwuchsbeschränkung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 761/1 Gemarkung Wolfsbach ändert sich nur unerheblich (vgl. Anlage 8.1 Blatt 3). Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können daher ausge-

schlossen werden. Auch das Bodenaustrittsmaß des geänderten Mast Nr. 10 ist mit 10,3 m geringfügig kleiner als in den genehmigten Planunterlagen (dort 10,8 m). Ein erhöhter Flächeneingriff ist somit nicht gegeben.

Eine Betroffenheit anderer Belange (z. B. denkmalfachlicher Art) ist durch das gegenständliche Vorhaben nicht gegeben, da der Mast standortgleich errichtet wurde.

Insbesondere einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG bedarf es gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht (zu dessen Anwendbarkeit s. o.). Gem. § 43m Abs. 2 EnWG hat die zuständige Behörde jedoch sicherzustellen, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat zudem ungeachtet des Satzes 1 einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Im vorliegenden Fall konnte eine Festsetzung von (zusätzlichen) Minderungsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme in diesem Planänderungsbescheid jedoch unterbleiben. Durch die Minderungsmaßnahmen sowie die Zahlungen in ein Artenschutzprogramm soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert werden (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 48). Die umweltfachlichen Belange wurden jedoch im Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2023 bereits vollumfänglich berücksichtigt. Darin sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, deren Wegfall bzw. Abänderung im Rahmen der 3. Planänderung weder beabsichtigt noch beantragt wurden. Durch diese Maßnahmen ist die Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes bereits gesichert. Eine zusätzliche Ausgleichszahlung würde den Eingriff „überkompensieren“ und somit auch dem Ziel des § 1 EnWG nach einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität entgegenstehen. Zudem können die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen auch als Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG verstanden werden. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG verwehrt es dem Vorhabenträger nämlich nicht Maßnahmen zu ergreifen, die über das mit dieser Vorschrift gesetzte Niveau hinausgehen. Eine Begrenzung der Maßnahmen „nach oben“ findet gerade nicht statt.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheiten der Antragstellerin und der Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Auslagen sind nicht angefallen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bundesverwaltungsgericht,  
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,  
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,**

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kratzer  
Oberregierungsrat